

LEGISLATIVE NEWS



NEWSLETTER | Nr. 24 – 11. Oktober 2010

Änderung des Gesetzes über Handelsgesellschaften

Im *Monitorul Oficial, dem Amtsblatt Rumäniens*, Nr. 674 / 4.10.2010 wurde die Regierungseilverordnung Nr. 90 / 2010 (nachfolgend die „Verordnung 90“ genannt) zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Handelsgesellschaften Nr. 31 / 1990 (nachfolgend das „Gesetz“ genannt) veröffentlicht. Die durch Verordnung 90 eingeleiteten Änderungen des Gesetzes sind:

- ▶ Ab dem 1.1.2011 sind die Jahresabschlüsse der Handelsgesellschaften **nur** den lokalen Dienststellen des Finanzministeriums und nicht mehr dem Handelsregister entweder auf Papier und elektronisch oder nur elektronisch (mit elektronischer Signatur) einzureichen. Diese Bestimmung gilt auch für den Bericht der Rechnungsprüfer sowie der Wirtschaftsprüfer. Überschreitet der Umsatz eine Höhe von RON 10.000.000, dann sind die Handelsgesellschaften verpflichtet die Einreichung der Jahresabschlüsse im *Monitorul Oficial, dem Amtsblatt Rumäniens*, zu veröffentlichen. Die Einreichung für sonstige Gesellschaften wird nur auf die Webseite des Handelsregisters veröffentlicht.
- ▶ Hat ein Gläubiger im Falle eines Spaltungsverfahrens (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung) seine Forderungen nicht durch die Gesellschaft, die ihm durch die Spaltung zugeteilt wurde, beglichen, so kann dieser die Begleichung seiner Forderungen von den anderen durch die Spaltung entstandenen Gesellschaften beanspruchen. Die jeweiligen Gesellschaften haften mit der Höhe des Eigenkapitals, das ihnen durch die Spaltung zugeordnet wurde. Die Gesellschaft, der die Forderung zugewiesen wurde, haftet unbeschränkt.
- ▶ Das Handelsregister wird die Nationalagentur für Steuerverwaltung sowohl über eine Spaltung als auch über eine Fusion innerhalb von 3 Tagen ab der Projekteinreichung informieren.
- ▶ Die Gläubiger der fusionierenden bzw. spaltenden Gesellschaften können dem Fusions- bzw. Spaltungsprojekt innerhalb von 30 Tagen ab der Veröffentlichung des jeweiligen Projektes im *Monitorul Oficial, dem Amtsblatt Rumäniens*, widersprechen. Das Einlegen eines Widerspruchs hebt die Fusion bzw. Spaltung nicht auf.
- ▶ Im Falle eines Widerspruchs gegen das Fusions- bzw. Spaltungsprojekt kann das zuständige Gericht auf Antrag des Schuldners (die jeweilige Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger) einen Zeitraum zur Bildung einer Garantie gewähren, um die Forderungen zu begleichen.
- ▶ Wird der Widerspruch gegen das Fusions- bzw. Spaltungsprojekt vom zuständigen Gericht genehmigt, so ist der Schuldner (die jeweilige Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger) durch ein vollstreckbares Urteil zur Begleichung der Forderungen verpflichtet.
- ▶ Innerhalb von maximal 3 Monaten ab der Veröffentlichung des Fusions- bzw. Spaltungsprojektes muss die Generalversammlung der fusionierenden bzw. spaltenden Gesellschaften einen Beschluss über die Fusion bzw. Spaltung annehmen.
- ▶ Die neuen Bestimmungen über die Fusion bzw. Spaltung gelten für Gesellschaften, die die Fusions-/ Spaltungsprojekte nach dem Inkrafttreten der Verordnung (**4.10.2010**) eingereicht haben.

Legislative News ist eine Auswahl von Neuentwicklungen im gesetzlichen Bereich und hat einen ausschließlich informativen Charakter. **Legislative News** ist nicht als berufliche Beratung zu betrachten. Demnach übernehmen wir keine Haftung in diesem Sinne. Für weitere Fragen zu den angeführten Sachverhalten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontaktpersonen:

Jean-Pierre VIGROUX - Managing Partner

Hubertus EICHLER – Koordinator *German Desk*

Adriana Duncea - Senior Associate Lawyer, Head of Legal Advisory Services

KONTAKT

Mazars in Rumänien

Str. Economu Cezarescu, nr. 31B
Sector 6, RO-060754
Bukarest, Rumänien

Tel: +40 31 229 26 00

Fax: +40 31 229 26 01

E-mail: contact@mazars.ro
www.mazars.ro / www.mazars.com